

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Februar 2010



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Neues aus der Steuerpolitik	1
Bankdaten-CD erhitzt die Gemüter.....	1
Bundesregierung will EU-Vorgaben umsetzen.....	3
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht: Subventionen nehmen 2009 zu - 2010 wieder ab	6
Vor einer neuen Reform der Grundsteuer?.....	7
EMCS - Was ist das?	8
Drohende Verteuerung von Dienstreisen durch Umsatzsteuer-Senkung für Hotels.....	9
Welche globale Steuer kommt: Banken- oder Finanztransaktionsteuer?	11
Brüssel: Neue Kommissare für Haushalt und Steuern	12
Aktuelles Steuerrecht.....	13
Grundsatzentscheidung zu gemischt veranlassten Aufwendungen!	13
Neue Erbschaftsteuer verfassungswidrig?.....	14
Gewusst	15
Stabilitätsrat ersetzt Finanzplanungsrat	15
Rezensionen	17
Ertragsbesteuerung der Unternehmen	17
Einkommensteuer.....	18
Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht	18
Buchführung und Bilanzsteuerrecht visuell.....	18

Neues aus der Steuerpolitik

■ Bankdaten-CD erhitzt die Gemüter

Neuaufgabe aus 2008/2009

Nach dem Ankauf gestohlener Bankdaten aus Liechtenstein durch den deutschen Finanzminister und der Aufdeckung verschiedener Steuerstraftaten im Jahr 2008/2009 steht der Ankauf gestohlener Bankdaten durch den Fiskus wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion: Ein anonymer Informant hat dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen eine CD-Rom zum Kaufpreis von 2,5 Mio. Euro angeboten. Der Datenträger soll Informationen über Anlagen von ca. 1.500 deutschen Steuerpflichtigen in der Schweiz enthalten, die bei regulärer Be-

steuerung in Deutschland zu Nachforderungen von über 250 Mio. Euro führen könnten. Zudem wurden auch aus anderen Quellen den Finanzbehörden in Bayern und Baden-Württemberg schweizerische Konten-
daten deutscher Anleger zum Kauf angeboten.

Datenankauf: Pro und Contra

Die Diskussion über das Für und Wider des Ankaufs gestohlener Bankdaten wird parteiübergreifend kontrovers geführt. Rechtlichen Argumenten (Rechtsstaatsprinzip, Hehlerei, Verstoß gegen Datenschutzrechte, erforderliche Verfolgung von Steuerstraftätern etc.) werden sowohl ökonomische (Steuer Mehreinnahmen, Haushaltsnotlage, Abschreckung künftiger Straftäter etc.) als auch moralische (Gleichbehandlung aller Bürger etc.) entgegen gehalten. Nach dem Votum der Bundeskanzlerin und des Bundesfinanzministers hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen einem Ankauf der Daten zugestimmt; die Länder Bayern und Baden-Württemberg prüfen noch.

Reaktionen der Schweiz

Der Ankauf der Bankdaten durch deutsche Behörden hat auch in der Schweiz Wellen geschlagen. Die schweizerische Bundesregierung lehnte diese Art der Datenbeschaffung ab und weist auf den Beschluss vom März 2009 hin, erleichterte Amtshilfe in Steuersachen nach OECD-Standards zu leisten und gegenüber dem Ausland den Unterschied zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufzuheben. In den laufenden Verhandlungen über eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland – Schweiz seien bereits Angebote hinsichtlich einer erleichterten Amts- und Rechtshilfe gemacht worden. Ob die Schweiz an dem – mit Ausnahme von Österreich und Luxemburg – in der Europäischen Union eingeführten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird, ist jedoch fraglich. Die ursprünglich von der schweizerischen Seite ins Gespräch gebrachte Amnestie für Fluchtkapital analog der Vereinbarung von Liechtenstein mit Großbritannien wurde jedoch von der Bundesregierung als nicht akzeptabel zurückgewiesen.

OECD-Arbeiten im Gange

Die Aufnahme von Flüchtlingen und Fluchtkapital an „sicheren Orten“ sowie die eingeschränkte Rückverfolgung hat teilweise historische Gründe. Eine restriktive Handhabung des Bankgeheimnisses, das Vorhandensein anonymer Stiftungsstrukturen und der nur eingeschränkte Informationsaustausch/Amtshilfe in Steuersachen haben in der Vergangenheit die Allokation nicht versteuerter Anlagen in einigen Finanzzentren, vor allem in der Schweiz, begünstigt. Die internationalen Entwicklungen auf OECD-Ebene hin zu mehr Transparenz, Finanzkontrolle und Informationsaustausch zwischen den Behörden – als auch Vorkommnisse wie diese – lassen jedoch erkennen, dass unversteuerte Vermögen auf Dauer nicht vor dem Fiskus verborgen werden können. (Vo)

■ Bundesregierung will EU-Vorgaben umsetzen

EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz

Änderungen verschiedener Steuergesetze

Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2009 den Entwurf eines "Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" beschlossen, mit dem die erforderlichen Anpassungen des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben vorgenommen werden sollen. In das Verfahren wurden am 25. Januar 2010 weitere Gesetzesänderungen eingebracht - durch eine sog. Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Im Bereich der Umsatzsteuer betrifft die Änderungen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verkürzung der Abgabefrist der Zusammenfassenden Meldung (ZM) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, § 18a UStG-Entwurf

Die Abgabefrist wird von quartalsweise auf monatlich verkürzt. Lediglich für Bagatellfälle gilt weiterhin die quartalsweise Abgabe. Die Bagatellgrenze liegt in den Jahren 2010 / 2011 bei 100.000 Euro, ab dem Jahr 2012 bei 50.000 Euro. Dabei dürfen die Umsätze weder für das laufende noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre die jeweilige Grenze überschreiten. Anderenfalls ist sofort auf die monatliche Abgabe umzustellen. Abgabetermin ist künftig nicht mehr der 10., sondern der 25. des Monats.

Die neu eingeführte Abgabepflicht der ZM für sonstige Leistungen ist von der Fristverkürzung grundsätzlich nicht betroffen - es bleibt bei der vierteljährlichen Abgabe. Erbringt das Unternehmen sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen grenzüberschreitend, kann es die monatliche Abgabe wählen.

Hintergrund ist die Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) durch den Europäischen Rat im Dezember 2008.

- Auseinanderfallen der Abgabefrist für die ZM und die Umsatzsteuervoranmeldung bei Dauerfristverlängerung, § 18a UStG-Entwurf

Die Dauerfristverlängerung gilt künftig nicht mehr für die Abgabe der ZM. Damit fallen die Abgabefristen für Voranmeldung und ZM auseinander: Die Voranmeldung für März kann bei Dauerfristverlängerung bis 10. Mai abgegeben werden, die ZM müsste aber bis zum 25. April eingereicht werden.

- Gleichbehandlung der Deutschen Post AG und anderer privater Anbieter von Postdienstleistungen, § 4 Nr. 11b UStG-Entwurf

Der Entwurf sieht vor, dass Postdienstleistungen für Privathaushalte umsatzsteuerfrei bleiben. Die übrigen Postdienstleistungen, insbesondere Geschäfts- und Massenpost, für die abweichende Konditionen ausgehandelt wurden, sollen künftig der Umsatzsteuer unterliegen.

Umsatzsteuer: Gleichbehandlung von Postdienstleistungen

*Umsatzsteuer:
Reverse-Charge bei Emissions-
zertifikaten*

- Ausweitung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens beim rein inländischen Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten, § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG-Entwurf

Der Käufer soll künftig die Umsatzsteuer an den Fiskus abführen, nicht wie bisher der Verkäufer. Hintergrund sollen EU-weit ausufernde Fälle von Steuerbetrug innerhalb dieses Handelssegmentes sein. Andere EU-Staaten haben bereits entsprechende Maßnahmen getroffen, obwohl die erforderliche europarechtliche Grundlage noch nicht endgültig verabschiedet ist. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie innerhalb der nächsten Wochen zu rechnen.

Praxishinweis: Die umsatzsteuerlichen Änderungen – insbesondere bei der ZM – sollen erst ab dem 1.7.2010 in Kraft treten. Das Umsatzsteuerrecht wird durch die Neuregelungen für die Unternehmen nicht einfacher. Vor allem die unterschiedlichen Fristen für Voranmeldung und ZM sowie für Warenlieferungen und sonstige Leistungen machen die Überprüfung und Umstellung der internen Arbeitsabläufe und EDV sowie die Schulung des damit befassten Personals dringend erforderlich.

Im Bereich der Gewerbesteuer ist folgender Punkt von Relevanz:

- Erleichterungen bei Hinzurechnungen für Leasingunternehmen

Nach geltender Rechtslage werden bei der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage, dem sog. Gewerbeertrag, ein Viertel aller Finanzierungsaufwendungen (z. B. Zinsen) hinzu gerechnet (§ 8 Nr. 1 GewStG). Für Finanzdienstleistungsinstitute hätte dieses jedoch erhebliche Besteuerungsfolgen – daher sieht § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f GewStG schon jetzt eine Ausnahme (per Rechtsverordnung) vor, sofern es sich um Finanzdienstleistungsinstitute i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG (sog. Finanzaufsicht light) handelt und diese nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im vorgenannten Sinne erbringen. Eine Befreiung von den Hinzurechnungsvorschriften kommt daher bei Leasingunternehmen nur in Frage, wenn sie ausschließlich Finanzierungsumsätze tätigen. Dieses entspricht jedoch nicht der wirtschaftlichen Realität. Nach dem neuen Gesetzesvorschlag soll für solche Finanzdienstleistungsinstitute nunmehr nicht mehr Voraussetzung sein, dass diese ausschließlich Finanzdienstleistungen erbringen. Vielmehr soll die Gewerbesteuerbefreiung rückwirkend zum 01.01.2008 generell – ohne Ausschließlichkeit – für solche Unternehmen gelten, jedoch nur in dem Umfang, in dem sie Finanzdienstleistungen erbringen ("soweit"). Geplant ist jedoch weiterhin, dass diese Erleichterung ab 2011 nur noch greift, sofern wenigstens die Hälfte der Umsätze auf Finanzdienstleistungen entfällt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Unternehmen entsprechende Anpassungen vornehmen.

Fazit: Die Erleichterung bei den Hinzurechnungen für Finanzdienstleistungsunternehmen ist sinnvoll, jedoch bleibt die grundsätzliche Problematik ertragsunabhängiger Bestandteile bestehen. Für einige Unter-

*Gewerbesteuer:
Hinzurechnungen bei Leasing*

nehmen dürfte es jedoch schwierig sein, den verbleibenden Anpassungszeitraum in 2010 einzuhalten, um die Voraussetzung des mindestens hälftigen Umsatzes aus Finanzdienstleistungen (ab 2011) zu erfüllen.

Im Bereich der Einkommensbesteuerung sind folgende Änderungen angedacht:

- Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

*Einkommensteuer:
Mitarbeiterkapitalbeteiligung*

Mit der Neuformulierung von § 3 Nr. 39 S. 2 EStG soll die erst im letzten Jahr erweiterte steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung deutlich ausgeweitet werden. Sie soll nicht mehr auf zusätzliche, neben dem Arbeitslohn gewährte Leistungen beschränkt sein, sondern auch auf Entgeltsumwandlungen ausgedehnt werden.

Hinweis: Die finanziellen Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Alterssicherung sind begrenzt - viele Arbeitnehmer müssen sich zwischen betrieblicher Altersvorsorge und Mitarbeiterkapitalbeteiligung entscheiden. Es kann daher zu einer zunehmenden Verdrängung der bAV kommen, da die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowohl im Zeitpunkt der Umwandlung (bis zu 360 Euro pro Kalenderjahr) als auch bei der späteren Entnahme steuer- und ggf. beitragsfrei ist.

- Umsetzung des EuGH-Urteils zur Riesterrente

*Einkommensteuer:
Riesterrente*

Mit der Neuformulierung von § 10a Abs. 1 S. 1 und § 79 S. 1 EStG soll dem EuGH-Urteil vom 10. September 2009 Rechnung getragen werden und die Förderberechtigung auch auf nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im EU-Ausland ausgedehnt werden.

Hinweis: Der Gesetzentwurf enthält jedoch gegenüber dem bisher geltenden Recht die Einschränkung, dass im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, wie z. B. Grenzpendler mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland arbeiten und in einem ausländischen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, nicht mehr in den Genuss der Zulage kommen.

Mit einer Formulierungshilfe wurde nachträglich eine Gesetzesänderung im Außensteuergesetz initiiert:

- Entschärfung der Funktionsverlagerungsbesteuerung

*Außensteuergesetz:
Funktionsverlagerungen*

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die sog. Funktionsverlagerungsbesteuerung (§ 1 Abs. 3 S. 9 und 10 AStG) als Gegenfinanzierungselement mit einem (erwarteten) Volumen von 1,77 Mrd. Euro eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine Erweiterung der Öffnungsklausel bei der Transferpaketbewertung vor. Hierzu muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und dieses genau bezeichnen. Mit dieser Ergänzung soll die Vereinbarung im Koalitionsvertrag ("bei den grenzüberschreitenden

Leistungsbeziehungen unverzüglich die negativen Auswirkungen der Neuregelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland beseitigen") umgesetzt werden.

Hinweis: Auch nach einer Neufassung des § 1 Abs. 3 S. 10 AStG bleiben weitreichende Probleme bestehen: Es fehlt weiterhin eine klare, Rechtssicherheit gebende Definition der Funktion; Unternehmen werden mit erheblichen Compliance-Aufwendungen befrachtet und nicht zuletzt droht das Risiko einer Doppelbesteuerung, wenn der deutsche Fiskus auf die ausländischen Lohn-, Standort- und Steuervorteile zugreift, der ausländische Staat jedoch das Transferpaket nicht zur Abschreibung zulässt.

Zeitplan

Der Gesetzesvorschlag war Gegenstand der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2010, zu der der DIHK eine gemeinsame Eingabe erstellt hatte und hierzu angehört wurde. Der Finanzausschuss wird in nicht-öffentlicher Sitzung am 24. Februar 2010 beraten und am 3. März 2010 eine Beschlussempfehlung abgeben. Nach der 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag am 5. März 2010 wird der Gesetzentwurf voraussichtlich am 26. März 2010 den Bundesrat passieren. (Gs, Ng, Vo)

■ Zweiundzwanzigster Subventionsbericht: Subventionen nehmen 2009 zu – 2010 wieder ab

Subventionen = Finanzhilfen + Steuervergünstigungen

Alle zwei Jahre muss die Bundesregierung den Subventionsbericht vorlegen. Subventionen werden hier nach § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) definiert und auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige bezogen. Finanzhilfen sind danach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, Steuervergünstigungen sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Kieler Institut verwendet breitere Abgrenzung

Im Unterschied dazu definiert das Kieler Institut für Weltwirtschaft Steuervergünstigungen als all jene, die in den Subventionsberichten der Bundesregierung in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt sind. Finanzhilfen werden danach abgegrenzt, ob sich der Staat in Aufgaben einmischt, die originär marktwirtschaftlich sind, oder ob er klassische Staatsaufgaben wahrnimmt. Das Institut misst insgesamt ein Volumen von mehr als 140 Mrd. Euro bei den Subventionen – die Bundesregierung von insgesamt nur 58 Mrd. Euro.

Starker Anstieg im Jahr 2009

Der aktuelle 22. Subventionsbericht umfasst den Zeitraum 2007 bis 2010. Er zeigt einen Rückgang der Subventionen des Bundes im Jahr 2008 und einen starken Anstieg im Jahr 2009. Im Jahr 2010 wird das Gesamtvolumen wieder fallen. Dabei erklärt allein die Abwrackprämie rund 80 % des Anstiegs der Finanzhilfen im Jahr 2009. Auch die auf

den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken bis 2009, steigen dann im Jahr 2010 wieder leicht an, liegen aber immer noch unter dem Niveau des Jahres 2007. Der Entwicklung der Steuervergünstigungen liegt einerseits das Auslaufen der Eigenheimzulage zugrunde, andererseits die Ausweitung bestehender bzw. die Einführung neuer Steuervergünstigungen.

Die größten Subventionen sind lt. Subventionsbericht:

Größte Subventionen

Art der Finanzhilfen/Steuervergünstigung	Volumen 2010 in Mrd. €
Strom- und Energiesteuervergünstigung für das produzierende Gewerbe	4,8
Eigenheimzulage (auslaufend)	3,7
Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	3,0
Steuerbefreiung der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	2,1
Energiesteuervergünstigung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	2,0
Umsatzsteuerermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen	1,8
Zuschüsse für die deutsche Steinkohle	1,5
Förderung der privaten Altersversorgung	1,3
Sparerfreibetrag	1,0
Investitionszulage (auslaufend)	1,0
Sanierungsklausel § 8c KStG (Mantelkauf)	0,9
Umsatzsteuerermäßigung für den ÖPNV	0,8
Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen	0,8

(Be)

■ Vor einer neuen Reform der Grundsteuer?

Machbarkeitsstudie der Länder

Im Jahr 2010 unternehmen die Bundesländer einen neuen Anlauf zur Reform der Grundsteuer. Eine Machbarkeitsstudie der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein unter der Leitung Bremens zeigt, dass die Steuer auf die Basis von Verkehrswerten umgestellt werden kann. Dieses wäre ab 2012 umsetzbar, weil dann flächendeckend Verkehrswerte für Grundstücke vorhanden sind. Die Umstellung erfordert einmalig eine Investition von 52 Euro pro Fall, um die erforderlichen Grundstücksdaten wie Grundstücksgröße, Lage und Wohnfläche in ein System einzupflegen. Das neue System spart aber 120 Euro pro Fall pro Jahr, da sich die Kosten vor der Umstellung auf

Reform der Grundsteuer im Rahmen der Gemeindefinanzkommission?

126 Euro, nach dieser aber auf 6 Euro belaufen.

Hinweis: Die Studie mit dem Titel „Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten – Machbarkeitsstudie“ soll demnächst auf den Internetseiten der Bremer Finanzverwaltung eingestellt werden.

Ob die Reform der Grundsteuer Teil der "Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung" sein wird, ist fraglich. Die Gemeindefinanzreformkommission soll noch im Februar eingesetzt werden und mit ihrer Arbeit beginnen. Die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihrerseits Ende Januar 2010 beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe der Länder unter dem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen die Reform der Grundsteuer untersuchen und bis Ende des Jahres eine politische Entscheidung vorbereiten soll. Möglicherweise arbeiten beide Gremien parallel.

Einschätzung: Erste Ergebnisse der Gemeindefinanzreformkommission werden für Ende 2010 erwartet. Die IHK-Organisation wird sich aktiv in deren Arbeit einbringen. Wirtschaft und Wissenschaft haben keine Stimme in der Kommission, werden aber in die Beratungen „in geeigneter Weise“ einbezogen. (Be)

■ EMCS – Was ist das?

Excise Movement and Control System

Das Excise Movement and Control System (EMCS) ist ein EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchssteuerpflichtige Waren, welches das derzeitige papiergestützte Verfahren ab dem 1. April 2010 ersetzen wird.

eVD ersetzt BVD

Die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung erfolgt bislang mit einem begleitendem Verwaltungsdokument (BVD). Dieses wird zum 1. Januar 2011 durch ein elektronisches Verwaltungsdokument (eVD) ersetzt. Ein Papierausdruck des eVD ist dabei vorerst während der Beförderung mitzuführen.

Vorarbeiten seit 2003

Die Vorarbeiten laufen bereits seit 2003, als die Einführung von EMCS vom Europäischen Parlament und Rat beschlossen wurde. Vorteil ist – neben einer einfachen Handhabung (wenn erst einmal alle Beteiligten an das System gewöhnt sind) – die Überwachung der Beförderung durch Echtzeitdaten.

Beginn zum 1.4.2010

Deutschland beginnt den EMCS-Betrieb zum 1. April 2010. Ab diesem Zeitpunkt muss ein EMCS-Verfahren, das in einem anderen Mitgliedstaat elektronisch eröffnet wurde, von einem deutschen Empfänger auch elektronisch beendet werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt können Unternehmen in Deutschland das Beförderungsverfahren sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerdeutsch elektronisch in EMCS eröffnen. Eine verpflichtende Teilnahme am EMCS ist ab dem

Wer ist betroffen?

1. Januar 2012 beabsichtigt.

Betroffen sind alle harmonisierten Verbrauchsteuern (Energie-, Tabak-, Branntwein-, Bier-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis-Steuer)

Nicht betroffen sind:

- kleine Weinerzeuger
- die Beförderungen von Kaffee unter Steueraussetzung
- die Beförderung von Alkopops, die sich branntweinsteuerrechtlich im freien Verkehr, jedoch alkopopsteuerrechtlich im Steueraussetzungsverfahren befinden

Hinweis: Alle wichtigen Informationen zum EMCS bieten die [Internetseiten](#) der deutschen Zollverwaltung. (Be)

■ Drohende Verteuerung von Dienstreisen durch Umsatzsteuer-Senkung für Hotels

Mehrbelastung auch für Arbeitnehmer

Im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wurde der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe ab dem 1. Januar 2010 von bisher 19 % auf 7 % abgesenkt. Dieses führt wegen des niedrigeren Vorsteuerabzugs nicht nur zu einer Mehrbelastung der Unternehmen, sondern droht auch dienstreisende Arbeitnehmer stärker zu belasten.

Die Kosten für Mahlzeiten, die Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit zu sich nehmen – insbesondere das Frühstück nach einer Hotelübernachtung –, können diesen nicht steuerfrei zugewendet werden. Zum Ausgleich für den Verpflegungsmehraufwand erhalten die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern steuerfreie Verpflegungspauschalen. Deren Höhe richtet sich allerdings nicht nach den Kosten für die eingenommenen Mahlzeiten, sondern ausschließlich nach der Dauer der Abwesenheit von ihrer Wohnung oder regelmäßigen Arbeitsstätte.

Im Rahmen der Reisekostenabrechnung stellt sich nun die Frage, mit welchem Wert die betreffende Mahlzeit anzusetzen ist, denn dieser Betrag ist im Rahmen der Reisekostenabrechnung zu kürzen oder anderenfalls als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Diese Problematik stellt sich am häufigsten für das Frühstück. Ist diese – z. B. mit 20 Euro – auf der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen, so ist auch dieser Betrag lohnsteuerlich maßgebend. Entweder wird er dem Arbeitnehmer im Rahmen der Reisekostenerstattung gekürzt, oder er muss versteuert und ggf. sozialversicherungspflichtig verarbeitet werden. Ist das Frühstück in einem Gesamtbetrag enthalten und kann nicht ohne weiteres aus der Rechnung abgelesen werden, bestimmen die Lohnsteuerrichtlinien, dass das Frühstück mit 20 % der vollen Tagespauschale – in Deutschland also mit 4,80 Euro – bewertet werden kann (R 9.7 Abs. 1 S. 4 LStR 2008). Bis Ende 2009 war diese Bewertung bei

Inklusiv-Rechnung aller Art nicht mehr möglich

*Lösungsvorschlag des DIHK:
Business Package*

Erleichterungen bei der arbeitgeberseitigen Mahlzeitengestellung erbeten

Schriftliche Bestätigung sollte ausreichen

einer Hotelrechnung "Übernachtung mit Frühstück" möglich.

Eine solche Zusammenfassung scheidet aber ab dem 1. Januar 2010 aus, weil die Beherbergungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, das Frühstück jedoch dem Normalsatz von 19 % unterliegt. Eine Zusammenfassung des Frühstücks ist daher nur noch mit solchen Hotelleistungen möglich, die ebenfalls dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegen. Auch bei einer solchen Zusammenfassung würde der Frühstückswert nicht separat ausgewiesen, und das Frühstück könnte wie bisher mit 4,80 Euro bewertet werden. Diesen Lösungsvorschlag hat der DIHK zusammen mit anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft am 15. Januar 2010 dem Bundesfinanzministerium unterbreitet. Vorgeschlagen wird, auf Hotelrechnungen den Ausweis eines "Business Packages" zuzulassen. Dieses sollte zweckmäßigerweise außer dem Frühstück voll umsatzbesteuerter Leistungen enthalten, die lohnsteuerfrei erstattet werden können, z. B. die Möglichkeit des Internet-Zugangs. Von einem solchen "Business Package" im Wert von beispielsweise 6 Euro wären dann 1,20 Euro als Reisenebenkosten lohnsteuerfrei erstattungsfähig, so dass von der Gesamtrechnung für Übernachtung und "Business Package" lediglich 4,80 Euro nicht steuerfrei erstattet werden könnten. Die bisherige lohnsteuerliche Behandlung des Frühstücks würde damit fortgeführt.

Unabhängig von der umsatzsteuerlichen Neuregelung und den damit verbundenen Änderungen beim Rechnungsausweis besteht nach wie vor die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Abschnitts 8.1 Abs. 8 Nr. 2 der Lohnsteuerrichtlinien das Frühstück mit dem aktuell gültigen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SVEV) zu bewerten. Danach beläuft sich der Frühstückswert auf 1,57 Euro. Diese Bewertung gilt unabhängig davon, ob das Frühstück auf der Hotelrechnung separat ausgewiesen oder in einem "Business Package" enthalten ist. Voraussetzung für diese extrem günstige Bewertung ist, dass der Arbeitgeber das Frühstück beim Hotel vor Antritt der Auswärtstätigkeit seines Arbeitnehmers schriftlich bestellt. Lautet also die Rechnung "Übernachtung 100 Euro, Frühstück 20 Euro" oder "Übernachtung 110 Euro, Business Package 10 Euro", so können jeweils 118,43 Euro steuerfrei erstattet werden; nur 1,57 Euro sind bei der Reisekosten-Erstattung abzuziehen oder als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Diese Regelung ist zwar nicht von der Umsatzsteuer-Senkung auf Beherbergungsleistungen tangiert worden. Gleichwohl hat der DIHK wegen des Sachzusammenhangs mit der daraus resultierenden Frühstücks-Problematik die umsatzsteuerliche Änderung zum Anlass genommen, im Rahmen seiner Eingabe auch auf technische Probleme bei der Anwendung des Sachbezugswerts für das Frühstück hinzuweisen.

Zum einen geht es um die in den Lohnsteuerrichtlinien niedergelegte und in der Verwaltungspraxis so gehandhabte Voraussetzung, dass für

Dienstreisender sollte selbst buchen dürfen

die Bestellung der Mahlzeit die Schriftform gefordert wird; eine schriftliche Bestätigung der Bestellung durch das Hotel wird in aller Regel nicht als ausreichend erachtet. Hier bittet der DIHK, auch eine schriftliche Bestätigung als ausreichend anzusehen, da eine schriftliche Bestellung z. B. bei Online-Buchungen häufig nicht möglich ist.

Schließlich wird die Anforderung in Frage gestellt, dass nicht der Dienstreisende selbst seine eigene Übernachtung mit Frühstück buchen darf, um eine Bewertung des Frühstücks mit dem Sachbezugswert zu ermöglichen. Eine solche Bewertung wird vielmehr nur anerkannt, wenn ein anderer Angehöriger des Arbeitgebers die Mahlzeit bestellt. Hintergrund dieser Einschränkung ist offenbar die Befürchtung der Finanzverwaltung, dass der Dienstreisende nur in teuren Hotels absteigt und speist, wenn man ihm die Buchung selbst überlässt. Das ist jedoch lebensfremd. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich immer nur nach der betriebsinternen Reisekostenrichtlinie, unabhängig davon, ob der Dienstreisende selbst bucht oder seine Sekretärin mit der Buchung beauftragt. Diese Einschränkung sollte daher fallen gelassen werden.

Hinweis: Der Entwurf eines entsprechenden BMF-Schreibens ist für den 22. Februar 2010 angekündigt. (Hd)

■ Welche globale Steuer kommt: Banken- oder Finanztransaktionsteuer?

Auf dem Weltfinanzgipfel Ende September 2008 in Pittsburgh hatten die G-20-Staaten beschlossen zu prüfen, wie die mit staatlichem Geld gestützte Finanzwirtschaft stärker am Abbau der Krisenlasten beteiligt werden kann.

Der US-amerikanische Präsident Barack Obama hat nunmehr eine Sondersteuer für in den USA börsennotierte Finanzdienstleistungsunternehmen vorgeschlagen. Danach sollen Banken, Versicherungen und Brokerfirmen, deren Aktiva mindestens 50 Mrd. Dollar betragen, 10 Jahre lang Steuern auf die Passivseite ihrer Bilanz zahlen. Das Eigenkapital der Banken sowie durch Einlagensicherungsfonds gesicherte Kundeneinlagen würden aus der Steuerbemessungsgrundlage herausgerechnet. Eine Überwälzung der Kosten auf die Kunden ist nicht so einfach möglich, da die Sondersteuer nur ein bestimmtes Marktsegment belasten würde. Betroffen wären auch einige ausländische Großbanken.

Vorstoß von Barack Obama

Kontroverse Diskussion

Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen. Der Internationale Währungsfonds hingegen will die Banken mittels einer länderübergreifenden Steuer auf Finanztransaktionen an den Kosten der Krise beteiligen. Zwei Gründe führt er dafür an: Systemrelevante Unternehmen der Finanzbranche sollen künftig geringere Risiken eingehen. Und es soll Geld eingenommen werden, um auf eine erneute Krise reagieren zu können. Schärfere Regulierung alleine reiche hierfür nicht aus. Das Ge-

genmodell zu einer Bankensteuer- oder Finanztransaktionssteuer ist ein von der Finanzwirtschaft selbst gespeister Fonds, in den grenzüberschreitend tätige Institute einzahlen. Zwischen beiden Ansichten vermittelt eine dritte: Danach soll der Staat zusätzlich zu den Banken in einen solchen Fonds einzahlen.

Pro und Contra

Hinweis: Sondersteuern, die nur einzelne Branchen im Wettbewerb belasten, sind problematisch. Andererseits muss die (regelmäßige) Wiederkehr von Banken Krisen aufgrund zu hoher Risikobereitschaft der Akteure mit Rücksicht auf die Belastung der öffentlichen Haushalte wirksam unterbunden werden. Zu diesem Zweck können staatliche Maßnahmen nach US-Vorbild unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Diese sind erstens die weltweite Einführung und zweitens die Begrenzung auf systemrelevante Unternehmen. Im direkten Vergleich bringt eine Bankensondersteuer geringere Bürokratielasten mit sich. (Per)

■ Brüssel: Neue Kommissare für Haushalt und Steuern

Das Europäische Parlament hat am Dienstag, 9. Februar 2010, der Ernennung der neuen EU-Kommission unter der Führung von Kommissionspräsident José Manuel Barroso zugestimmt. Damit endet der seit November 2009 währende Streit zwischen den Mitgliedstaaten und den Parlamentariern um die (inhaltliche und personelle) Neuausrichtung der Europäischen Kommission. Der bisherige deutsche Kommissar Günther Verheugen (Unternehmen und Industrie) wird durch Günther Oettinger (Energie) abgelöst. Die neuen Kommissare für Haushalt und Finanzplanung sowie Steuern und Zollunion sind Janusz Lewandowski (Polen) und Algirdas Semeta (Litauen). Diese haben bei einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament die Schwerpunkte ihrer künftigen Arbeit skizziert:

Janusz Lewandowski

Der für den EU-Haushalt zuständige EU-Kommissar Janusz Lewandowski hält die Zeit noch nicht reif für eine Steuerautonomie der Europäischen Union - ließ aber Sympathien für die Einführung einer EU-Steuer in der Zukunft erkennen. Schließlich habe man es mit nur geringen Ressourcen bei steigenden Erwartungen der EU-Bürger an die Gemeinschaft zu tun. Lewandowski, der selbst einmal dem Haushaltsausschuss des EU-Parlaments vorstand, sprach sich für ein härteres Durchgreifen bei der Veruntreuung von EU-Mitteln aus. „Alles oberhalb einer noch festzulegenden Toleranzgrenze muss geahndet werden!“. Hier seien auch die Mitgliedstaaten angesprochen, die rund 80 % der Strukturfondsmittel in eigener Regie verwalteten. Er sprach sich zudem gegen eine Renationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aus und wies darauf hin, dass der Anteil der GAP bis 2013 auf 33 % des EU-Budgets absinken werde.

Algirdas Semeta

Der für Steuer-, Zollangelegenheiten und Betrugsbekämpfung zuständige EU-Kommissar Algirdas Semeta betonte, dass ein Schwerpunkt seiner zukünftigen Arbeit auf den Vorbereitungen zur Einführung einer EU-weiten CO₂-Steuer liegen werde.

Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer hingegen ist nur international abgestimmt denkbar, um die europäische Wirtschaft im weltweiten Wettbewerb nicht zurück zu werfen. Vor einer Einführung in der Europäischen Union stünde deshalb eine Folgenabschätzung, insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen (KMU). Des Weiteren hat Semeta eine neue Mehrwertsteuer-Strategie angekündigt, die in ein gemeinsames europaweites Mehrwertsteuer-System münden soll. Bei der Betrugsbekämpfung setzt der Kommissarsanwärter auf einen stärkeren Ausbau der Verwaltungszusammenarbeit. (Per)

Aktuelles Steuerrecht

■ Grundsatzentscheidung zu gemischt veranlassten Aufwendungen!

Grundsatzentscheidung des BFH

Der Große Senat des BFH hat mit Beschluss vom 21. September 2009 (Az. GrS 1/06) eine weitgehende Entscheidung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der sog. gemischt veranlassten Reisekosten getroffen. Danach können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten / Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden.

Maßstab für eine Aufteilungsweise im Schätzungswege sind der beruflich und privat veranlassten Zeitanteil der Reise, wenn die beruflich veranlassten Anteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Maßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen.

Bislang: keine Abziehbarkeit bei gemischt veranlassten Kosten

Im Urteilsfall hatte ein angestellter IT-Ingenieur für vier Tage beruflich veranlasst eine Messe in Las Vegas besucht und dort weitere drei Tage aus privaten Gründen verbracht. Fraglich war, ob die Flugkosten im Verhältnis der sich hiernach rechnerisch ergebenden Zeitanteile aufgeteilt und zu 4/7 als Werbungskosten abgezogen werden können. Die bisherige Rechtsprechung verneinte dieses. Dem schloss sich der Große Senat des BFH nicht an. Entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Auffassung enthalte § 12 Nr. 1 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot. Entscheidend sei vielmehr die „Abgrenzbarkeit“ von be-

Neu: Teilabzug bei abgrenzbaren Kosten

ruflichem und privatem Aufwand, die für den zu beurteilenden Sachverhalt bejaht wurde. Steht der Aufteilungsmaßstab fest, fordert das objektive Nettoprinzip einen Abzug als Werbungskosten / Betriebsausgaben. Mit der sachverhaltsbezogenen Aufteilung nach feststehenden Zeitanteilen verallgemeinert der Große Senat einen – bislang nicht generell – anerkannten Rechtsgrundsatz.

Über den konkreten Fall hinaus äußert sich der Große Senat zur Rechtslage bei nicht feststehendem Aufteilungsmaßstab wie folgt: „Bestehen hingegen keine Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst ist, bereitet indes seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten, ist dieser Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu schätzen.“

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diesen Beschluss reagieren wird. Auch gilt es zu konkretisieren, wie der Aufteilungsmaßstab im Einzelfall zu ermitteln ist und welche Nachweise bzw. Glaubhaftmachungen zu erbringen sind. Auf diesen Beschluss können sich Steuerpflichtige in allen noch offenen Fällen berufen. (Se)

■ Neue Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Seit einem Jahr ist das neue Erbschaftsteuerrecht in Kraft, schon liegen die ersten Verfahren bei den Gerichten. Sowohl der BFH als auch das BVerfG müssen sich erneut mit der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer auseinander setzen.

BFH-Verfahren

In dem Verfahren vor dem BFH (Az. II B 168/09) wird die Ungleichbehandlung von Betriebs- und Geldvermögen angegriffen (Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG). Der Kläger hatte von seinem Bruder sowohl Betriebsanteile als auch Geld erhalten.

3 Verfassungsbeschwerden

Beim 1. Senat des BVerfG sind gleich drei Verfassungsbeschwerden des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Dietrich Murswiek von der Universität Freiburg anhängig (Az. 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09, 1 BvR 3198/09), der insbesondere die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes rügt. Die Bundesregierung beruft sich darauf, dass eine bundeseinheitliche Regelung zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ sowie zur „Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit“ notwendig sei (Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 16/7918 S. 44 f.). Unterschiedliche Regelungen wären aber gerade Sinn des föderalen Systems, argumentiert der Beschwerdeführer. Nur die Grundsatzfrage, ob die Erbschaftsteuer vom Erben / Erwerber oder vom Erblasser / Beschenkten zu zahlen sei, dürfe der Bund entscheiden. Zudem sei die Zustimmung des Bundesrates ungültig, da die hessische Landesregierung von Roland Koch nur geschäftsführend im Amt gewesen sei. In materiell-rechtlicher Hinsicht sieht der Beschwerdeführer in der unterschiedlichen Behandlung der Vermögensarten einen Verstoß gegen den

Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Dieses gelte insbesondere für die Begünstigung des Familienwohnheims gegenüber anderem Vermögen.

Praxishinweis: Schon während des Gesetzgebungsverfahrens waren wiederholt Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit laut geworden. Der Gesetzgeber hat sich –leider wie immer– darüber hinweg gesetzt. Leidtragende sind Unternehmen und Bürger, für die auch nach der Neuregelung keine Rechtssicherheit eingetreten ist und die womöglich über Jahre auf eine verbindliche Klärung warten müssen. Bis dahin sollte im Zweifel die Steuerfestsetzung offen gehalten werden. (Ng)

Gewusst

■ Stabilitätsrat ersetzt Finanzplanungsrat

Im Jahr 2010 wird der Finanzplanungsrat durch den Stabilitätsrat ersetzt. Dieses ist Teil der Maßnahmen zur Umsetzung der Schuldenbremse, die Bundestag und Bundestag im Mai/Juni 2009 beschlossen haben.

Der Finanzplanungsrat hatte nach § 51 HGrG die Aufgabe, die Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden zu koordinieren. Seit 2002 überwachte er auch die Einhaltung der Haushaltsdisziplin der öffentlichen Haushalte im Rahmen der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Dafür trat er zweimal jährlich unter der Leitung des Bundesfinanzministeriums zusammen. Mitglieder waren neben dem Bundesministerien Finanzen und Wirtschaft die Finanzminister der Länder und vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie einem Vertreter der Deutschen Bundesbank. Der Finanzplanungsrat gab Empfehlungen ab und veröffentlichte diese als einvernehmlicher Beschluss. Am 10. November 2009 trat er das letzte Mal zusammen.

Mit neuem Namen, aber auch erweiterten Befugnissen wird der Stabilitätsrat ab 2010 diese Aufgaben übernehmen. Er wird sowohl Beratungsunterlagen als auch Beschlüsse veröffentlichen und seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei den Ländern und der Stimme des Bundes treffen können (Anm.: ein betroffenes Land ist nicht stimmberechtigt). Die Datenbasis für seine Beratungen wird erweitert, damit wird auch eine genauere Überwachung einzelner Länderhaushalte möglich. Ziel ist es, Haushaltsnotlagen bei Bund und Ländern rechtzeitig zu erkennen, zu verhindern und ggf. in einem Sanierungsverfahren zurückzuführen. Er tagt in gleicher Zusammensetzung wie der Finanzplanungsrat mindestens zweimal jährlich und nicht öffentlich. (Be)

Rezensionen



■ DIHK-Broschüre

Ertragsbesteuerung der Unternehmen

Fragen und Antworten zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer der Unternehmen

von RA Jens Gewinnus / Dr. Ralf P. Alefs

2010, 174 Seiten, 18,00 Euro

Artikel-Nr. 512100

DIHK-Service-GmbH, Berlin

Wenn es um die Besteuerung der Unternehmen und Unternehmer geht, wird die Industrie- und Handelskammer häufig als erste Anlaufstelle kontaktiert. Anlass genug, um eine Publikation zur Besteuerung der Unternehmen herauszugeben. Die Publikation soll als eine Art Wegweiser grundlegende und häufig gestellte Fragen beantworten.

Im Mittelpunkt stehen die Ertragsteuern. Für die überwiegende Anzahl der Einzel- und Personenunternehmer spielt die Einkommensteuer eine zentrale Rolle. Kapitalgesellschaften, die durch die Rechtsform der Limited (Ltd) und die Unternehmergesellschaft UG (haftungsbeschränkt) verstärkten Zulauf erhalten, unterliegen hingegen der Körperschaftsteuer. Beim Gehalt von Gesellschafter-Geschäftsführer und Dividendenzahlungen ist aber auch bei der Kapitalgesellschaft wiederum die Einkommensteuer von Bedeutung. Zudem ist für beide Rechtsformen die Gewerbesteuer zu beachten. Das Zusammenspiel der Steuerarten und ihre Auswirkung auf die Steuerbelastung des Unternehmens und des Unternehmers ist ein weiterer Aspekt der Broschüre.

Neuregelungen, wie

- die Abgeltungsteuer,
- die Konjunkturpakete,
- Änderungen der Unternehmensbesteuerung durch das Bürgerentlastungsgesetz,
- die Reform der Gewinnermittlung durch das Bilanzmodernisierungsgesetz

sind berücksichtigt. Zudem wird das gerade verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz kompakt unter "Aktuelles" erläutert.



■ Reihe: Grundkurs des Steuerrechts, Band 2

Einkommensteuer

von Reimar Zimmermann, Ulrich Reyher, Jürgen Hottmann und Annette Janetzko

18. Aufl. 2009, 456 S., 19 s/w Abb., 29 Tabellen, kart., 29,95 Euro
ISBN 978-3-7910-2907-8

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

In diesem Band werden Grundlagen und Systematik des Einkommensteuerrechts mit vielen Beispielen vermittelt. Die persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Familienleistungsausgleich (Kinderfreibetrag oder Kindergeld) die Ermittlung des Einkommens (einschließlich Verlustausgleich und Verlustabzug), das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG, die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung werden umfassend behandelt. Auch die gewerblichen Einkünfte einschließlich der Mitunternehmerschaft an einer Personengesellschaft, die sonstigen Einkünfte, die Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG sowie die Betriebsveräußerung und -aufgabe nach § 16 EStG und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Förderung der Altersversorgung sind einzeln beschrieben. Schließlich wird auf die Sonderausgaben einschließlich des Spendenabzuges und auf die außergewöhnlichen Belastungen ausführlich eingegangen.

Alle neueren Gesetze – u. a. das Jahressteuergesetz 2009, das Steuerbürokratieabbaugesetz, das sog. Maßnahmenpaket I und das Familienleistungsgesetz – sowie die Einkommensteuer-Richtlinien 2008 mit den Hinweisen sind eingearbeitet.



■ Reihe: Steuerfachkurs

Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht

von Dipl. FinW. RD a. D. Wolfgang Blödtner, Dipl.Ök. Kurt Bilke und Dipl.-FinW. Rudolf Heining

8., völlig überarbeitete Auflage 2009, 603 S., geb., 46,00 Euro
ISBN 978-3-482-63108-5

Buchführung und Bilanzsteuerrecht visuell

von Dipl.-FinW. RD a. D. Wolfgang Blödtner, Dipl.-Ök. Kurt Bilke
26 Schaubilder DIN A 3 gefalzt auf DIN A 4.

3., überarbeitete Auflage 2009, 28,00 Euro
ISBN 978-3-482-54473-6

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das "Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht" vermittelt das erforderliche Wissen aus den Bereichen Buchführung, Bilanzsteuerrecht und Unternehmenssteuerrecht für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften. Zudem werden die Grundlagen der internationalen Rechnungslegung und der Konzernrechnungslegung dargestellt. Soweit sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) Auswirkungen ab 1.1.2010 ergeben können, sind entsprechende Hinweise im Text enthalten.

Um sich steuerrechtliches Wissen nachhaltig einzuprägen, genügt es nicht, Gesetzesinhalte und -systematiken auswendig zu lernen. Ein vertieftes Verständnis der Lerninhalte lässt sich jedoch wirkungsvoll durch eine Visualisierung von Zusammenhängen entwickeln. In dem Band "Buchführung und Bilanzsteuerrecht visuell" machen 26 Schaubilder die Problematiken von Buchführung und Bilanzsteuerrecht transparent und veranschaulichen die rechtlichen Zusammenhänge. Hinweise auf die entsprechenden Fundstellen im Lehrbuch "Buchführung und Bilanzsteuerrecht" erleichtern das Nachschlagen des Stoffes. Enthalten sind Schaubilder u. a. zu:

- Buchführungspflichten nach Handels- und Steuerrecht
- Arten der Geschäftsvorfälle
- Bewertung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Besonderheiten bei der steuerlichen Gewinnermittlung
- Latente Steuern

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), Dr. Harald Hendel (Hd), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Ass. iur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. iur. Jens Rademacher, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-BW Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Klिंगen, Dipl.-Ing. oec. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Ass. iur. Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. iur. Jens Wessely